

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 8/2003 -

Thüringer Gesetz zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs

Berichterstattung:

Herr Abgeordneter Kowalleck

Beratungsverlauf:

Der Gesetzentwurf wurde durch Beschluss des Landtags in seiner 25. Sitzung vom 24. September 2025 an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 24. September 2025, in seiner 20. Sitzung am 21. Oktober 2025, in seiner 21. Sitzung am 23. Oktober 2025, in seiner 22. Sitzung am 27. Oktober 2025, in seiner 23. Sitzung am 6. November 2025, in seiner 24. Sitzung am 10. November 2025, in seiner 25. Sitzung am 27. November 2025 und in seiner 26. Sitzung am 11. Dezember 2025 beraten.

Die Beratungen erfolgten in der 19. Sitzung am 24. September 2025, in der 20. Sitzung am 21. Oktober 2025, in der 21. Sitzung am 23. Oktober 2025, in der 22. Sitzung am 27. Oktober 2025, in der 23. Sitzung am 6. November 2025, in der 24. Sitzung am 10. November 2025, in der 25. Sitzung am 27. November 2025 und in der 26. Sitzung am 11. Dezember 2025 jeweils gemeinsam mit dem Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landshaushaltsplans für die Haushaltjahre 2026 und 2027 (Drucksache 8/2001) und dem Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 (Drucksache 8/2002). Darüber hinaus erfolgten die Beratungen in der 24. Sitzung am 10. November 2025, in der 25. Sitzung am 27. November 2025 und in der 26. Sitzung am 11. Dezember 2025 gemeinsam mit dem Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 für den Freistaat Thüringen (Drucksache 8/2283) und dem Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes (Drucksache 8/2284). Außerdem erfolgte die Beratung in der 26. Sitzung am 11. Dezember 2025 gemeinsam mit der Beratung des Thüringer Rechnungshofs nach § 88 Abs. 2 der Thüringer Landeshaus-

haltsordnung „Zusammenfassende Informationen zum Entwurf des Thüringer Landshaushalts für die Jahre 2026 und 2027“ (Vorlage 8/1155).

In einer mündlichen Anhörung (1. Anhörungsrunde) in der 22. Sitzung am 27. Oktober 2025 bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. und den Thüringischen Landkreistag e. V. die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In einem ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahren (2. Anhörungsrunde) bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. und den Thüringischen Landkreistag e. V. die Möglichkeit, zu einem eingereichten kommunalrelevanten Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Zudem bestand die Möglichkeit, zu den Vorschlägen des jeweils anderen Anzuhörenden aus der 1. und 2. Anhörungsrunde Stellung zu nehmen und die eigene erste Stellungnahme zu ergänzen.

In einem weiteren ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahren (3. Anhörungsrunde) bestand für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. und den Thüringischen Landkreistag e. V. die Möglichkeit, zu einem weiteren eingereichten kommunalrelevanten Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Zudem bestand die Möglichkeit, zu den Vorschlägen des jeweils anderen Anzuhörenden aus der 1., 2. und 3. Anhörungsrunde Stellung zu nehmen und die eigenen Stellungnahmen aus den vorangegangenen Anhörungsrunden zu ergänzen.

Im Rahmen eines weiteren ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahrens (4. Anhörungsrunde) besteht für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. und den Thüringischen Landkreistag e. V. die Möglichkeit, bis zum 15. Dezember 2025 zu zwei weiteren eingereichten kommunalrelevanten Änderungsanträgen zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Zudem besteht die Möglichkeit, zu den Vorschlägen des jeweils anderen Anzuhörenden aus der 1., 2., 3. und 4. Anhörungsrunde Stellung zu nehmen und die eigenen Stellungnahmen aus den vorangegangenen Anhörungsrunden zu ergänzen.

Darüber hinaus wurde ein weiteres schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf gemäß Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses in seiner 19. Sitzung am 24. September 2025 durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. § 20 a erhält folgende Fassung:

§ 20 a
Ergänzungsleistung für kreisangehörige Gemeinden

(1) Kreisangehörige Gemeinden bis 3.000 Einwohner erhalten in den Jahren 2026 und 2027 ergänzende Zuweisungen. Die Höhe der individuellen Zuweisung ergibt sich aus dem Produkt der Einwohnerzahl der Gemeinde bis einschließlich 250 Einwohner mit 250 Euro.

(2) Für die Einwohnerzahl nach Absatz 1 ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2024 zum Gebietsstand 31. Dezember 2024 maßgeblich.

(3) Die individuelle Höhe der Mittel wird unverzüglich nach Beginn des Haushaltjahres von Amts wegen durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt.“

2. Nummer 17 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:

a) Folgender Dreifachbuchstabe aaa wird vorangestellt:

„aaa) Die Verweisung ‚Artikel 93 Abs. 1 Satz 2‘ wird durch die Verweisung ‚Artikel 93 Abs. 1 Satz 4‘ ersetzt.“

b) Die bisherigen Dreifachbuchstaben aaa bis eee werden die Dreifachbuchstaben bbb bis fff.

3. Nummer 22 wird aufgehoben.

4. Die bisherigen Nummern 23 bis 28 werden die Nummern 22 bis 27.

II. In Artikel 3 werden in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „als Rechtsanspruch“ eingefügt.

III. Artikel 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„aa) Im bisherigen Wortlaut werden die Worte ‚im Jahr 2025‘ durch die Worte ‚in den Jahren 2026 und 2027‘ und die Worte ‚47 Millionen Euro‘ durch die Worte ‚161 Millionen Euro‘ ersetzt.“

IV. Artikel 7 wird aufgehoben.

V. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 7.

VI. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 8 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.“

Kowalleck
Vorsitzender